

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

Skateranlage im Piepenbrinkpark in Helmstedt

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am 22.07.2026 - Drs. 19/11282,
an die Staatskanzlei übersandt am 29.07.2026

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 17.08.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Land Niedersachsen hat der Stadt Helmstedt im Februar 2026 Fördermittel in Höhe von 274 500 Euro aus dem Programm „Zukunftsräume Niedersachsen“ zur Errichtung einer Skateranlage zugesagt.

Geplant ist der Bau einer 600 m² großen Anlage mit einer modellierten Landschaft aus Ortsbeton, um - so die Begründung der hauptamtlichen Verwaltung der Stadt Helmstedt gegenüber Ratsmitgliedern - „die Aufenthaltsqualität des Piepenbrinkparks zu verbessern“. Die Fördermittel des Landes Niedersachsen würden allerdings nur dann fließen, wenn die Skateranlage im Piepenbrinkpark errichtet werde.

Nach dem seit Dezember 1992 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 246 (Fortentwicklung aus dem Flächennutzungsplan Nr. 35)¹ ist der Bau einer Skateranlage im Piepenbrinkpark allerdings unzulässig. Der Rat der Stadt Helmstedt hatte seinerzeit im Bebauungsplan festgesetzt, dass der Park - mit Ausnahme einer 680 m² großen Spielplatzfläche - geschützt und lediglich extensiv bewirtschaftet werden sollte. Die in der Satzung zugestandenen 680 m² sind tatsächlich durch Kinderspiel- und Freizeitanlagen erschöpft.

In den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Sport und Ehrenamt am 10. Juni 2026 und des Ausschusses für Bau und Stadtentwicklung am 17. Juni 2026 der Stadt Helmstedt haben Anwohnerinnen und Anwohner des Piepenbrinkparks im Rahmen der Einwohnerfragestunde Bedenken zum Projekt geäußert. Zusammenfassend wurde von den Vertretern der hauptamtlichen Verwaltung erklärt, dass Einwände gegen das Vorhaben wegen der Zusage von Fördermitteln durch das Land Niedersachsen zwecklos seien; die Aussage des Ersten Stadtrates lautete, dass 600 m² für die Skateranlage im Verhältnis zur gesamten Parkfläche eine solche verschwindend geringe Fläche darstellten, dass noch nicht einmal eine Bebauungsplanänderung erforderlich sei.

1. Trifft es zu, dass das Land Niedersachsen als Fördermittelgeber seine Zusage mit der Umsetzung des Vorhabens nur am Standort Piepenbrinkpark Helmstedt verknüpft hat?

Die Stadt Helmstedt beantragte das Projekt Skatepark nur am Standort Piepenbrink-Park und erhielt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Stärkung von Zukunftsräumen in Niedersachsen nur für diesen Standort eine Bewilligung.

¹ Siehe auch <https://service.stadt-helmstedt.de/portal/seiten/informationsseite-skatepark-helmstedt-900000106-34151.html>, hier: Dokumente 08 und 09.

- 2. War dem Fördermittelgeber bei Bewilligung öffentlicher Mittel aus dem Programm „Zukunftsräume Niedersachsen“ bekannt oder hätte er anhand der von der Stadt Helmstedt vorgelegten Antragsunterlagen erkennen können, dass die Umsetzung des Vorhabens wegen bebauungsplanrechtlich entgegenstehender Vorschriften derzeit gar nicht möglich ist?**

Die Einhaltung planungsrechtlicher Vorgaben obliegt der Stadt Helmstedt, die im Förderantrag bestätigte, dass die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Stellungnahmen und Genehmigungen vorliegen bzw. rechtzeitig vor Projektbeginn eingeholt werden.

- 3. Besitzt der Fördermittelbescheid eine rechtssetzende Wirkung dergestalt, dass der Stadt Helmstedt eine Befreiung von den Festsetzungen des derzeit geltenden Bebauungsplanes Nr. 246 erteilt wird?**

Nein.

- 4. Sofern der Fördermittelgeber keine Befreiungen von den Festsetzungen erteilt hat: Welche Maßnahmen muss die Stadt Helmstedt als Bauantragstellerin und genehmigende Baubehörde ergreifen, um dennoch die Mittel aus dem Programm „Zukunftsräume Niedersachsen“ verwenden zu können?**

Die Zuwendung des Landes kann für die Umsetzung des bewilligten Projektes genutzt werden, wenn dieses rechtlich zulässig ist.

- 5. Sollte die Stadt Helmstedt eine Bebauungsplanänderung vornehmen müssen: Besteht die Möglichkeit, dass das Land Niedersachsen die zugesagten Fördermittel auch erst nach Ablauf des Programms zahlt?**

Entscheidend für die Mittelauszahlung ist der Bewilligungszeitraum, der am 31.10.2027 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Projektkosten können beim Zuwendungsgeber geltend gemacht werden.